

Absender: (deutlich schreiben und Wahlkreis deutlich angeben)

Empfänger:

Kreiswahlleiter, der für den Wahlkreis des Wohnortes zuständig ist (siehe Veröffentlichung der Wahlbehörde), nochmal in Kopie an den Bundeswahlleiter Einreichungsfrist bis Freitag 8.9.2017

Ein Einwurfeinschreiben mit Unterschrift an den Kreiswahlleiter muss von jedem selbst nachgereicht werden, da ein Fax zwar fristwährend, aber nicht eigenhändig ist und wir wollen doch alle mit Einsprüchen erfolgreich sein und gültige Wahlen haben. Falls Faxe der Wahlleitung abgeschaltet wurden, bitte sofort Meldung auch an Einiges Deutschland – das brauchen wir für die finale Wahlanfechtung wenn der Bundeswahlleiter die Wahl nicht anhält. Den Sendebericht und das Deckblatt bitte an Einiges-Deutschland faxen. Fax: +49 (0)32121134874

Wegen gesetzlichem Erfordernis der Bekundung des öffentlichen Interesses zur Verfolgung des Straftatbestandes 107a StGB und wegen Wahlprüfungsgesetz anbei die Beitrittserklärung zur Wahlanfechtung als Mitbetroffener.

(Es ist hierfür kein Mitgliedsantrag bei ED erforderlich, dieses Formblatt darf zum Zweck der Wahlanfechtung kopiert werden, sonst aber nicht)

Hinweis für den Bearbeiter:

Alle Mitglieder von Einiges-Deutschland hatten bereits in einem Mitgliedervotum erklärt einer Wahlanfechtung beizutreten..

Das nun der Bundeswahlleiter und auch das Bundesverfassungsgericht das Tillesen-Urteil übergang und die Einsprüche zum Bundeswahlgesetz und zur nationalsozialistischen Staatsangehörigkeit „deutsch“ nicht bearbeitet hat, also sich selbst wegen StGB 107a und damit wegen Rechtsbeugung strafbar machten, hat die Mitglieder erneut empört und zur Einreichung dieser Wahlanfechtung aufgefordert. Hier im ersten Schritt, Anfechtung des Wählerverzeichnisses.

Anmerkung: Diese Wahlanfechtung ist durch Beitrittserklärung zur Wahlanfechtung ohne Erklärung einer Mitgliedschaft bei ED von Jedermann in seinem eigenen Wahlkreis möglich.

Hiermit erkläre ich den Beitritt zur Wahlanfechtung mit nachfolgendem Text:

Ort, Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Bundesweiter Einspruch gegen die Gültigkeit des Wählerverzeichnisse	2
Klagepunkt 1.....	2
Begründung und Rechtsgrundlagen.....	2
Klagepunkt 2.....	6
Begründung und Rechtsgrundlagen	6
Klagepunkt 3.....	7
Begründung und Rechtsgrundlagen.....	7
Klagepunkt 4.....	9
Begründung und Rechtsgrundlagen	9
Klagepunkt 5.....	10
Begründung und Rechtsgrundlagen	10
Klagepunkt 6.....	11
Begründung und Rechtsgrundlagen	11
Klagepunkt 7.....	11
Begründung und Rechtsgrundlagen	11
Klagepunkt 8.....	11
Begründung und Rechtsgrundlagen.....	11
Schlußfolgerung und rechtliche Folgen.....	12

Bundesweiter Einspruch gegen die Gültigkeit des Wählerverzeichnisse

wegen vorsätzlichem Verstoß gegen 107a StGB, wegen Verstoß gegen das Tillessen-Urteil von 1947 und damit Ungültigkeit des Bundeswahlgesetzes wegen schwerwiegenden juristischen Fehlern im Grundgesetz (nachfolgend kurz GG) Artikel 116(1) als gegenüber Tribunal Général nachrangige nationale Rechtsordnung.

Klagepunkt 1

Die deutsche Staatsangehörigkeit verstößt gegen das Tillessen-Urteil und den Beschluß über die Ungültigkeit nationalsozialistischer Gesetze des Tribunal Général ab dem 5.März 1933 und nochmaliger Bekräftigung des Beschlusses durch das Bundesbereinigungsgesetz, also für alle Untergliederungen der BRD ohne Ausnahmen rechtsverbindlich.

Begründung und Rechtsgrundlagen

Tillessen-Urteil in Verbindung mit Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers

Zitat: „Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“

Das französische Tribunal général du Gouvernement militaire de la zone française d'occupation en Allemagne (GMZFOA) stellte im Tillessenurteil fest, daß die Gesetzgebung in der Zeit vom 5.3.1933 bis 1945 wegen Fehlbesetzung des Parlaments

ungültig zustande kam und hat diese Gesetzgebung endgültig unwiederbringlich aufgehoben und das Wiederauflebenlassen endgültig unwiederbringlich aufgehobener Verordnungen ist verboten. Dieser Beschluß bindet alle Gerichte und Verwaltungen der BRD und DDR.

Hier das Zitat aus dem Originalscan des Urteils. (Anmerkung: Der Schreibfehler 193. ist auch so im Originaltext zu finden)

Die Stele, die diese Verordnung erlassen hat, besaß keinen verfassungsmäßigen Charakter. Sie besaß ihn seit dem Tage nicht an dem sie das Wahlgesetz verletzt hat, d. h. seit dem 5. März 193. Im Zeitpunkte des Erlasses der „Verordnung“ besaß der Reichstag nicht mehr die verfassungsmäßige Zusammensetzung. Das sogenannte Ermächtigungsgesetz konnte nur mit Hilfe der begangenen Verfassungsverletzung zustande kommen.

Fortsetzung der Begründung

Das Bundesverfassungsgericht unterliegt der Bindewirkung des Tribunal Général und hat folglich auch Artikel 116(1)GG allein deswegen rückwirkend aufzuheben, weil niemand eine Staatsangehörigkeit besitzen kann, die auf der Rechtsgrundlage vom 5.2.1934 durch Wiederauflebenlassen des §1 dieses Gesetzes über das StAG aufbaut, willkürlich und falsche Grenzziehung benutzt und egal ob der Bundestag eine andere Willensbildung und ein Fortsetzungsbestreben des Nationalsozialismus durch die etablierten Parteien hatte, verbietet das Tillesen-Urteil mit der Verbotsfrist zwischen 5.3.1933 bis 1945 dies absolut für alle Untergliederungen der BRD und DDR.

Dieses Verbot ist absolut endgültig, also ist auch das Unterlaufen des Verbotes zum Wiederauflebenlassen der Gesetzgebung innerhalb dieser Frist verboten. Gegen dieses Verbot verstößt das Grundgesetz Artikel 116(1) und das Bundeswahlgesetz, weil es sich auf Grundgesetz Artikel 116(1)GG bezieht und das Wählerverzeichnis sich ebenso auf das Grundgesetz bezieht.

Korrekterweise hatte Hitler bereits vor dem 5.März 1933 keine Berechtigung Gesetze auszufertigen, weil bereits das Gesetz vom 28.10.1918 von Max von Baden gefälscht war und somit nicht im Preußischen Gesetzblatt veröffentlicht wurde und weil es nicht ausgefertigt wurde. Nur was im Preußischen Gesetzblatt veröffentlicht wurde hat juristisch überhaupt Bestand im Kaiserreich, also ist weder die Verfassung 1919 noch der Versailler Vertrag rechtswirksam, weil ihn Unbefugte ausgefertigt und unterschrieben haben und somit ist der Friedensvertrag von Brest Litowsk weiterhin intakt und folglich war schon immer die jüngste gültige Verfassung des Staatenbundes anzuwenden, nämlich die Verfassung 1871 für den Staatenbund und die jeweilige Verfassung der Bundesstaaten, wie sie am 27.10.1918 auch angewendet worden wäre.

Das Gesetz vom 28.10.1918 hat lediglich Max von Baden selbst unterschrieben, jedoch nicht der Kaiser und dessen Zustimmung und Unterschrift war zwingend zur Ausfertigung eines Gesetzes notwendig und das ist der Grund, warum das StAG das

Ausfertigungsdatum 22.7.1913 bis heute hat.

Folglich hatte Scheidemann (SPD) ebenso eigenmächtig gehandelt und seine Rechtsakte sind alle nichtig. Auch spätere Abdankungsurkunden des Kaisers sind alles Fälschungen und auch dieser Beweis ist durch Unterschriftsvergleich einfach zu führen und es gibt weitere Gründe dagegen.

Angenommen es hätte sogar Hitler die Rechte zur Ausfertigung besessen, dann hätte Hitler nicht 1941 mit dem Kaiser erst darüber letztlich erfolglos verhandeln brauchen, denn er hätte einfach so selbst ausfertigen können. Putsch ist nie etwas Legales und aus Unrecht kann kein Recht erwachsen. (lat. Ex iniuria ius non oritur)

Im Endeffekt scheiterten die Verhandlung, weil Hitler die demokratischen Grundprinzipien des Kaiserreiches ablehnte und eben ein Diktator sein wollte. Der Kaiser hatte dies erkannt und daraufhin es abgelehnt Hitler diese Rechte zu übertragen, weil er von dessen Willen einen Aufbau eines Rechtsstaates zu betreiben nicht überzeugt war.

Der Fakt des Scheiterns der Verhandlungen beweist, daß Hitler die Ausfertigungsrechte nie besaß und der Kaiser ohne Übergabe dieser Rechte im Sommer 1941 in Berlin verstarb und folglich niemand danach die Ausfertigungsrechte für Gesetze des Staates innehaben kann, deren Geltungsbereich die staatlichen Grenzen betreffen.

Der Kaiser hätte auch der Bundesregierung diese Rechte nicht übertragen, weil die Bundesregierung das eigene Volk hasst und er zulässt das Deutschenhass legal ist, damit man es als Pack und Köterrasse verleumdet und selbst nie das Volk fragt, was es wirklich will.

Man sieht dies bei der Euroeinführung und beim rechtswidrigen Entzug der Staatsangehörigkeit durch Gerhard Schröder. Aber schon seit Adenauer regiert die Bundesregierung wie ein Diktator, eben seit dem Zeitpunkt der Möglichkeit freie Wahlen abzuhalten, nämlich ab der alliierten Erklärung über das Ende der Kampfhandlungen im Sommer 1955 wird als gewaltbereite, rechtsignorante Parteidiktatur regiert, mit Vetternwirtschaft, Korruption, Willkür und Scheingerichtsbarkeit in allen Ebenen.

Es geht weiter um das Recht zur Einsichtnahme in alle Daten mit dazugehöriger Staatsangehörigkeit, da dies für die Gültigkeit nach Bundeswahlgesetz über Grundgesetz 116(1) GG unumgängliche Voraussetzung der Wahlberechtigung ist und man die deutsche Staatsangehörigkeit wegen Vorranggeltung des Tillessen-Urteils nicht besitzen kann, weil dazu die Weitergeltung des §1 des Gesetzes vom 5.2.1934 erforderlich wäre und genau dies verbietet das Tillessen-Urteil, also besteht keine Rechtssicherheit bezüglich der gesetzlichen Regelung zur Einbürgerung und damit zur Bestimmung der Wahlberechtigten und in der Folge dieser Kausalitätskette ist das Bundeswahlgesetz bezüglich der Verfassung des Staates verfassungswidrig und bezüglich der Verfassung des Bundes grundgesetzwidrig. Die Verfassungswidrigkeit ist dabei wegen Artikel 25 Grundgesetz wegen Artikel 43 HLKO mit Vorrang zu behandeln.

Dies hat Einiges Deutschland nach den Ereignissen der Wahlprüfungsfälschung gegenüber der DPFW bei der Landtagswahl in Thüringen, bei der Landtagswahl in

Sachsen und im Chemnitzer Stadtparlament recherchiert und war bestürzt, daß sich die AfD auch daran beteiligte. (Beweis: Video im Thüringer Landtag)

Es war also noch der ultimative Beweis zu erbringen, daß bereits seit 2008 der Betrug mit der deutschen Staatsangehörigkeit bekannt war und auch die Listenaufstellung und die Protokolle der PBC in Sachsen unter 4 Augenzeugen gefälscht wurden und das trotz rechtskräftigem Landgerichtsbeschuß von Karlsruhe vom 24.1.2009 und dies bei der Wahlprüfung Landtagswahl Sachsen 2009 auch unbearbeitet blieb.

Wegen Wahlfehler der Europawahl 2008 und 2013 ist der ESM wegen ungültiger Staatsangehörigkeit der „StAG-Deutschen“ ungültig zustande gekommen.

Klagepunkt 2

Das Grundgesetz hat einen für gültige Wahl fatalen juristischen Konstruktionsfehler bezüglich der räumlichen Bestimmbarkeit der Anzahl der Wahlberechtigten.

Begründung und Rechtsgrundlagen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 116

- (1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.
- (2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Es gilt bezüglich (2): Man kann nur was entzogen bekommen haben, was man bereits besessen hat, aber die deutsche Staatsangehörigkeit kann niemand besessen haben, denn diese Staatsangehörigkeit existiert nicht, weil das Gesetz ungültig zustande kam.

Der Deutsche nach RuStAG in den staatlichen Grenzen vom 27.10.1918 23:59:59 Uhr, der letztmöglichen Handlungsfähigkeit des Staates vor dem Putsch vom 28.10.1918, unterscheidet sich statistisch grundlegend vom Deutschen nach Grundgesetz in den militärisch festgelegten, aber nicht vom Volk bestimmten Grenzen vom 31.12.1937, was Artikel 20(2) GG und Artikel 29(8) GG widerspricht, denn es gab dazu nie einen Volksentscheid, sowohl räumlich, als auch von seiner Rechtsstellung, denn wer lediglich Aufnahme gefunden hat, der hat noch lange nicht die Forderungen aus §9 RuStAG erfüllt und die Zustimmung der anderen Bundesstaaten war ab 28.10.1918 nicht mehr in gesetzlicher Form möglich.

Fazit: Der Artikel 116(1)GG in Verbindung mit Tillessenurteil und StAG erfüllt den völkerrechtlichen Straftatbestand des versuchten Völkermordes an den Deutschen.

Ein politisch Verfolgter könnte zwar unter gewissen Umständen eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Visum bekommen haben, jedoch nach dem 27.10.1918 keine Einbürgerung und damit keine Bürgerrechte und kein Wahlrecht, denn dazu müssten die anderen Bundesstaaten zustimmen, aber diese sind seit 28.10.1918 handlungsunfähig.

Es fehlt also ständig der Positivbescheid. Ein Positivbescheid ist seit 28.10.1918 0:00Uhr staatsrechtlich und völkerrechtlich nie passiert, denn die Weimarer Republik hat durch ihre Feindstaatenbeziehung zum Kaiserreich nie die Rolle einer Vertrauensperson (Verweser) innehaben können, ebenso nicht deren Rechtsnachfolger sein können, deutlich erkennbar am geänderten Adler der Weimarer Republik, sehr deutlich zu unterscheiden vom staatlichen Symbol, dem Kaiseradler.

Klagepunkt 3

Das Grundgesetz Artikel 116 hat einen für eine gültige Wahl weiteren fatalen juristischen Konstruktionsfehler bezüglich der mengenmäßigen Bestimmbarkeit der Anzahl der Wahlberechtigten.

Begründung und Rechtsgrundlagen

„Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen“ ist ein unbestimmter Ausdruck aus Artikel 116(1) GG, also einer Teilmenge der Wahlberechtigten.

Nehmen wir zum Beweis der Rechtswidrigkeit des Artikel 116(1) GG die wohldefinierten Gesetze der Mengenlehre zu Hilfe. Selbst wenn das Vorderglied der Verknüpfung über die gesetzliche Regelung über RuStAG in 116(1)GG klar definiert wäre und auch erfüllbar wäre, selbst dann wäre durch die bloße, undefinierte Erweiterung einer klar definierten Menge von Wahlberechtigten, selbst wenn das Vorderglied Null wäre, die Vereinigungsmenge mit einer unbestimmten Menge von Wahlberechtigten größer Null aus „Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen“ in jedem Fall unbestimmt. Sind beide Mengen Null gibt es ja bekanntlich auch keine gültige, geheime Wahl.



Indem wir Menschen verbinden, schaffen wir eine bessere Wahl für alle

Ein Drittel aller stimmberechtigten Erwachsenen in Deutschland geben nicht wählen - weil sie keine Zeit haben oder nicht wissen, wen sie wählen sollen. Auf der anderen Seite leben in Deutschland mehr als acht Millionen Erwachsene, die nicht stimmberechtigt sind. Das sind etwa 10 Prozent der Gesamtbevölkerung, die von der repräsentativen Demokratie ausgeschlossen sind, aber mitbestimmen wollen. VoteBuddy bringt diese Menschen zusammen und schafft durch Stimmentausch eine 100%ige Situation für alle Beteiligten.



Ein Briefwahlbetrugsblog

Eine unbestimmte Anzahl der Wahlberechtigten führt also immer zu einer ungültigen Wahl und im Falle des Artikel 116GG zur Möglichkeit eines Völkermords durch die Formulierung „bestimmte anderweitige Regelungen“, also

Bevölkerungsaustausch der UN und Besatzerwillkür,

Es gibt ein weiteres Problem mit den Migrantinnen.

Die Plattform <https://www.votebuddy.de/> bietet Nichtwahlberechtigten (Migrantinnen) an über die Briefwahl die Wahl zu manipulieren. Dies ist wegen 107a StGB krimiell,

Die Wahl ist allein deswegen zu annullieren, weil ja bereits Stimmen auf diese Weise abgegeben worden sind.

Zu DDR-Zeiten wurden mit der Briefwahl die Ergebnisse manipuliert indem einfach alle Briefwahlstimmen ungeöffnet in den Müll wanderten und Stimmen der SED neu eingelegt worden sind. Die Anzahl stimmte – es fiel keinem auf. Aber in Flöha waren es dann plötzlich 103% Wahlbeteiligung, weil man sich dabei verzählt hat oder weil jemand wollte, daß es rauskommt. So kam der Trick über Geständnisse an die Öffentlichkeit.

Das gleiche Betrugsschema will anscheinend die Merkel-Regierung mit ihrer DDR-Erfahrung wieder durchziehen, Deswegen propagiert sie Briefwahl. Dies dürfte den Sinn und Zweck der AfD-Stimmen erklären, die bei der letzten Wahl im Aufzug gefunden wurden.

Im Zusammenhang mit den Briefwahlunterlagen sind bundesweit manipulierte Briefwahlunterlagen mit Löchern und abgeschnittenen Ecken und Vermerken und ähnlichem an vermeintliche AfD-Wähler verteilt worden, um ungültige Stimmen zu erzeugen.

Die Wahlverhaltensdaten zur AfD-Nähe kommen vermutlich aus der neuen Verwaltungssoftware, erstellt vom bayrischen Innenministerium in voraus eilemdem Gehorsam vor den Eliten, was angeblich nur die Behörden besser vernetzen soll, aber es wird mit einer NWO-Agenda 21 dazu mißbraucht, um Abweichler zu erkennen und zu verfolgen.

Allgemeine Angst zu implizieren ist verbotene Wahlbeeinflussung, denn nach Grundgesetz haben wir freie Wahlen. (wer es glaubt wird selig)

Weil CDU/CSU-Politiker AfD-Plakate abhängen und beschädigen, erfordert es die Wahl anzuhalten und das Wahlgesetz auch bezüglich Wahlbetrug durch Medien und Manipulation nachzubessern, um die Partei, die so etwas tut von der Wahl auszuschließen.

Hinter der Aktion stecken Atlantikbrücke und Bilderberger. Das politische Verdächtigung nach StGB 241a strafbar ist und das Mandat oder Amt kostet, interessiert das Innenministerium im Verfolgungswahn nicht.

Statt die Probleme anzugehen wird gegen die AfD Volksverhetzung betrieben und Angela Merkel auf CSU-Plakaten gezeigt obwohl sie kein CSU-Mitglied ist, also mit einem Mandat erworben wird, also keine gleiche Wahl nach Grundgesetz gegeben ist.

- Hier das durch das Tillessen-Urteil aufgehobene Gesetz Hitlers über die deutsche Staatsangehörigkeit innerhalb der Verbotsfrist ab 5.3.1933 entstanden:

Nr. 14 — Tag der Ausgabe: Berlin, den 6. Februar 1934

85

Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit.

Vom 5. Februar 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).

§ 2

Die Landesregierungen treffen jede Entscheidung auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts im Namen und Auftrage des Reichs.

§ 3

Die deutsche Staatsangehörigkeit darf erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat. § 9 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Soweit es nach geltenden Gesetzen rechtskräftlich ist, welche deutsche Landesangehörigkeit ein Reichsangehöriger besitzt, ist fortan maßgebend, in welchem Lande der Reichsangehörige seine Niederlassung hat.

Berlin, den 5. Februar 1934.

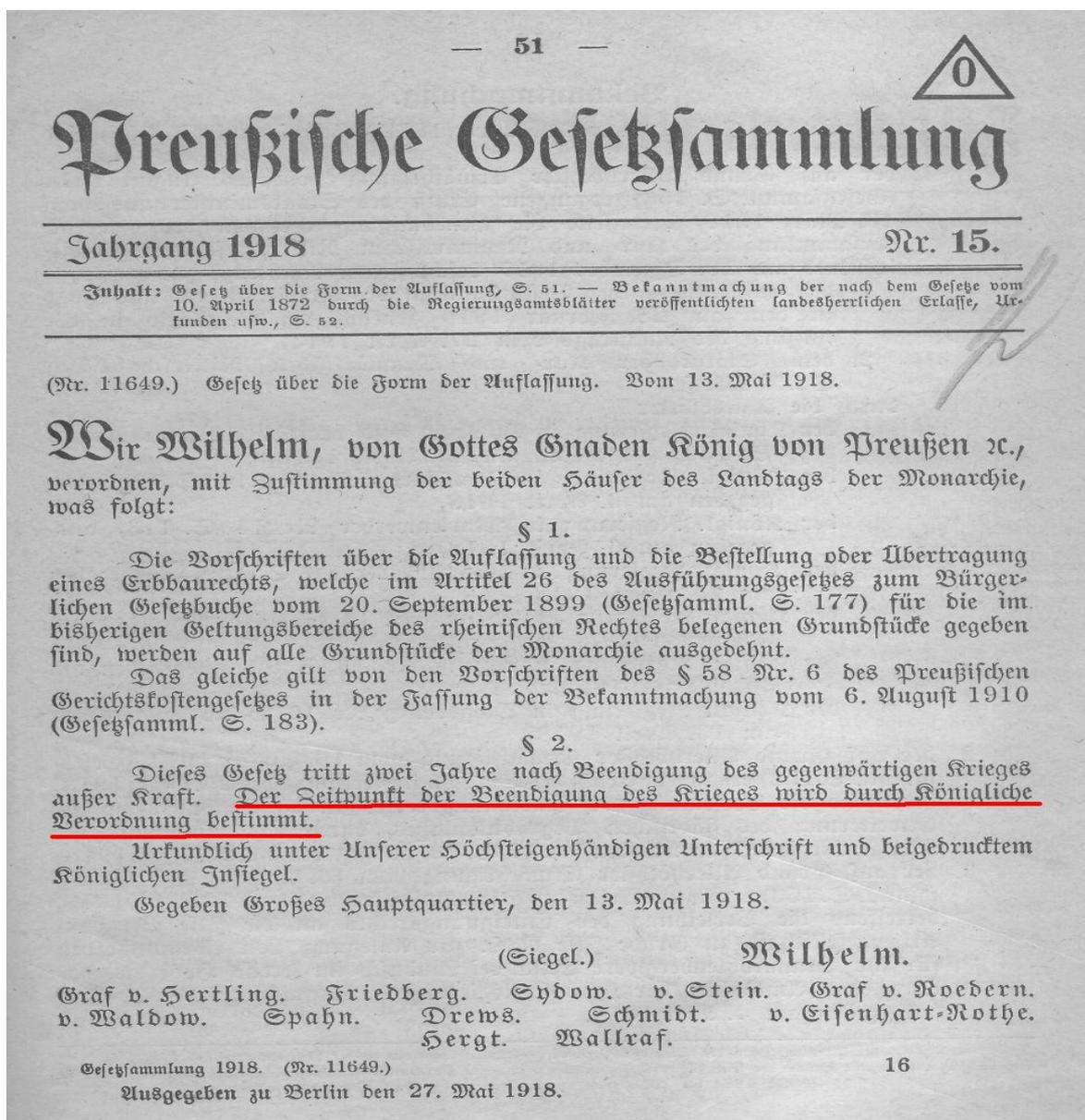
Der Reichsminister des Innern
Fried

Klagepunkt 4

Siehe Verordnung vom 18.5.1918: Ohne Kriegsendeerklärung durch einen Verweser existiert kein souveräner Staat.

Begründung und Rechtsgrundlagen

Siehe Verordnung vom 18.5.1918: Ohne Kriegsendeerklärung durch einen Verweser, der einen König ersetzen darf, gibt es kein Besatzungsende, ohne Siegelrechtwahl in einer Gemeinde, gibt es kein staatliches Siegelrecht, ohne staatliches Siegelrecht gibt es keine gültigen Dokumente zur Staatsangehörigkeit und ohne Besatzungsende keinen souveränen Staat und ohne souveränen Staat keine souveräne Staatsangehörigkeit und damit keine freie, gleiche und gültige Wahl nach Grundgesetz. w.z.b.w.



Folglich ist das StAG also eine Fälschung des Originaltextes und damit eine Wahlstraftat nach 107a StGB.

Das StAG ist auch eine Völkerrechtsverletzung im Sinne Artikel 25 GG wegen Verstoß gegen den Vertrag von Kalisch 1813, um mittels gewaltsamem UN-Bevölkerungsaustausch die Einbürgerung im Norddeutschen Bund zu verhindern. Damit wird die Ewigkeitsgarantie des Norddeutschen Bundes des Vertrages von Kalisch 1813 untergraben. Die Untergrabung des Vertrages von Kalisch 1813 ist ein Kriegsgrund, bei dem Russland bei Mobilmachung eine Schutztruppen zur Grenzsicherung der Grenzen vom 27.10.1918 stellen muss.

Klagepunkt 6

Kein Wahlberechtigter kann von einer Fiktion abstammen, einem juristischen Einhorn, dessen Geburtsurkunde dem Fakt nach eine Fälschung sein muss.

Es ist dabei völlig belanglos wie eine Fälschung einer Staatsgründungsurkunde auch immer erzeugt wurde, falls sie überhaupt existiert, es ist und bleibt ein Nullum, spätestens seit der Rede von Carlo Schmid (SPD) über das Grundgesetz ohne einen neuen Staat zu gründen.

Begründung und Rechtsgrundlagen

Nach den Ereignissen vom 28.10.1918 verloren die Anhänger durch den Putsch die Vertrauensposition eines Verwesers und konnten danach wegen Hochverrat nie wieder in diesen Stand eintreten und auch nicht über eine herbei gelogene Rechtsnachfolge der Weimarer Republik den kaiserlichen Staat fortsetzen oder neu bilden. Es kann nur einen Staat in einem Staatsgebiet geben und wenn das Kaiserreich rechtlich noch existiert, kann dort kein anderer Staat sein. Auch ist Deutschland mit dem Kaiserreich (gesetzlicher Gesetzgeber) weder räumlich bezüglich der Grenzziehung vom 27.10.1918, noch von der Rechtsform (Monarchie) identisch.

Klagepunkt 7

Es gibt kein Gesetz vom gesetzlichen Gesetzgeber, was die korrekte Erzeugung des Wählerverzeichnisses für die BRD festlegt. Das Wählerverzeichnis ist damit schon rein formaljuristisch ungültig, weil die Prüfung und Kontrolle der Staatsangehörigkeit auch auf Drängen der Bürger nicht stattfindet, die das Formblatt R11 abgegeben haben und die Bundesstaatenangehörigkeit auf Grundlage der EMRK und der Genfer Konvention eingefordert haben.

Begründung und Rechtsgrundlagen

Aus der bloßen Kopie der Meldedaten (denn jeder, auch jeder Nichtwahlberechtigte kann sich irgendwo anmelden) kann ohne Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit, weil dies Voraussetzung des Bundeswahlrechts ist und zwar nach Bundeswahlgesetz, kein gültiges Wählerverzeichnis erzeugt werden und mit der Prüfung, weil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht existiert, wäre das Wählerverzeichnis komplett leer, weil niemand eine Staatsangehörigkeit haben kann, die nicht existiert.

Klagepunkt 8

Die Wahl ist wegen Manipulation der Kontrolle des Wählerverzeichnisses anzuhalten. Der Versuch der Manipulation des Wählerverzeichnisses mit der nicht existenten Staatsangehörigkeit ist bereits strafbar, aber jetzt wird auch noch die Kontrolle des Mißstandes unterbunden, damit wegen Ausblendung der für die Wahl wichtigen Datenfelder keine Kontrolle der Korrektheit des Wählerverzeichnisses stattfinden kann.

Begründung und Rechtsgrundlagen

Einiges-Deutschland hat durch viele Aufrufe bei Youtube viele Mitmenschen aufgefordert die Wählerverzeichnisse genau nach bestimmten Kriterien zu kontrollieren. Die Kontrolle wurde unterbunden

und damit Wahlbetrug ermöglicht. Es ist also davon auszugehen, daß das Wählerverzeichnis wegen dem Tillessen-Urteil in keinem Wahlkreis korrekt sein kann.

Die korrekte Prüfung des Melderegisters wurde von allen Gemeinden verhindert, zu denen Wahlprüfer unterwegs waren.

Die Kontrolle am Datensichtgerät ist nicht möglich, da weder der Geburtsort, noch die Staatsangehörigkeit angezeigt wird. Der Geburtsort ist für das RuStAG wichtig. Der Ausdruck der Daten, auch der eigenen Daten zu Beweis Zwecken wurde verweigert.

Durch das gesetzwidrige Zurückhalten wichtiger Informationen des Wählerverzeichnisses gibt jede geprüfte Gemeinde indirekt allein durch die Bildschirmgestaltung zu, daß das Wählerverzeichnis bundesweit manipuliert wurde - damit niemand den Betrug mit der deutschen Staatsangehörigkeit bemerkt, vor allem die nicht, die bereits eine R11 abgeben hatten, also die Bundesstaatenangehörigkeit wegen Tillessen-Urteil zu beanspruchen haben.

Der Umfang der Stichproben wurde so gewählt, daß mindestens ein Sitz im Bundestag betroffen ist.

(Textbeweis: Auszug aus einem Bescheid aus Demmin vom 01.03.2006)

Schlußfolgerung und rechtliche Folgen

Einiges Deutschland sieht sich nach den ersten haarsträubenden Rückmeldungen durch die Fülle der Mängel verlasst, alle hier beschriebenen Versuche der Wahlmanipulation bei der OSZE als Wahlbetrug anzuzeigen und eine Wiederholung der Wahl mit korrektem Wählerverzeichnis und korrekter Staatsangehörigkeit zu fordern.

Das deutsche Volk muss **nicht** über den ESM für den Eurountergang haften, egal ob den Gesetzentwurf Merkel und Gauck unterschrieben hat, denn eine gültige Wahl konnte schon damals nicht entstehen, denn bereits seit 28.10.1918 konnte wegen ungültiger Staatsangehörigkeit bereits keine gültige Wahl zustande gekommen sein, weil §9 RuStAG ab 28.10.1918 nicht mehr erfüllbar war. Wieder gilt der Grundsatz aus Unrecht kann kein Recht erwachsen und Täuschung im Rechtsverkehr macht jeden Vertrag nichtig.

Eine Teilnichtigkeit gibt es im staatlichen deutschen Recht nicht und deutsches Recht geht Bundesrecht vor, da Artikel 25GG Völkerrecht einsetzt, damit als Kriegsvölkerrecht die HLKO seit dem Ersten Weltkrieg bis zum Friedensvertrag gilt und über HLKO wieder das deutsche Recht vor Kriegseintritt des Ersten Weltkrieges gilt, aber durch den Kaiser fortgeschrieben bis 27.10.1918 23:59:59 und anschließend war der Tag des Putsches und ein angerissener Putschtag gehört völkerrechtlich immer komplett zum Putsch, also ab 0:00Uhr, denn die Kontrolle über das Staatsgebiet geht bei einem Putsch verloren und damit nach Staatendefinition die Staatlichkeit, um Staatsangehörige zu erzeugen, wenn es nicht nur kurze Zeit dauert, bis die Kontrolle über das Staatsgebiet wiedergewonnen wird.

Die salvatorische Klausel gilt nur im Privatrecht und wurde auch erst später „hinzuerfunden“, jedoch staatliches Recht geht als Rahmenbedingung aller AGB dem Privatrecht und dem Bundesrecht vor. (Bsp: bei sittenwidrigen Verträgen)

Datum und Unterschrift des Einreichers